



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr  
80524 München

Per E-Mail  
Anschriften lt.  
vorgehefteter Verteilerliste]

Bayern.  
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiter München  
StMI-IA4-2167-5-9 Herr Ertl 05.08.2016  
Telefon / - Fax Zimmer E-Mail  
089 2192-2328 / -12328 BR4-0352 Gluecksspielrecht@stmi.bayern.de

**Vollzug des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV);  
Duldung der Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen der Firma [Konzessionsbewerber]**

Anlagen

1. Checkliste für die erforderlichen Antragsunterlagen einschließlich Formular zur Erfassung der Grunddaten jeder Wettvermittlungsstelle
2. Tabelle zur Erfassung aller Wettvermittlungsstellen, für die eine Duldung beantragt wird
3. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr an die nachgeordneten Behörden vom 05.08.2016 betr. Vollzugs des Glücksspielstaatsvertrags im Bereich Sportwetten während des Konzessionsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinsame Geschäftsstelle Glücksspiel hat mit E-Mail vom 07.03.2016 im Auftrag der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder den Sportwettveranstaltern, die sich am Konzessionsverfahren beteiligt und dabei die Mindestanforderungen erfüllt haben, die „Leitlinien zum Vollzug im Bereich Sportwetten während des laufenden Konzessionsverfahrens (Stand: 28.01.2016)“ [kurz: Vollzugsleitlinien] übermittelt. Darin sind die Rahmenbedingungen für eine übergangsweise

Duldung der Sportwettveranstaltung während des laufenden Konzessionsverfahrens niedergelegt, die zum Tragen kommt, solange die Anforderungen in Abschnitt III. der Vollzugsleitlinien in ihrer Gesamtheit eingehalten werden.

In Bayern ist beabsichtigt, in einem darauf aufbauenden zweiten Schritt für duldungsfähige Wettvermittlungsstellen der o. g. Sportwettveranstalter formelle Duldungsbescheide zu erlassen und gegen alle unerlaubten, nicht geduldeten Wettvermittlungsstellen aufsichtlich vorzugehen. Duldungsfähig ist eine Wettvermittlungsstelle insbesondere dann, wenn die Wettvermittlung an einen geduldeten Sportwettveranstalter erfolgt, die persönliche Zuverlässigkeit des Wettvermittlers nachgewiesen ist, kein Konfliktfall nach § 21 Abs. 2 GlüStV vorliegt und die Wettvermittlungsstelle neben der Wettvermittlung im Ladengeschäft keine weiteren Vertriebswege wie Telefon, Brief oder Telemedien (Internet) nutzt.

Der Erlass eines Duldungsbescheids für das Wettvermittlungsstellennetz im jeweiligen Regierungsbezirk setzt eine Antragstellung durch die Sportwettveranstalter bei der jeweiligen Regierung voraus. Antragsteller und Adressaten der Duldungsbescheide sind die Sportwettveranstalter, nicht die Inhaber der Wettvermittlungsstellen. Im Antrag muss sich der Sportwettveranstalter verpflichten, die Anforderungen des Abschnitts III. der Vollzugsleitlinien bei seinen Angeboten im Internet wie in Wettvermittlungsstellen einzuhalten. Die erforderlichen Antragsunterlagen für jede einzelne Wettvermittlungsstelle entnehmen Sie bitte dem beigefügten Antragsmuster, das zugleich als Checkliste für die vorzulegenden Unterlagen dient, sowie dem für jede einzelne Wettvermittlungsstelle auszufüllenden Formular zur Erfassung der Grunddaten jeder Wettvermittlungsstelle (Anlage 1). Daneben sind die Wettvermittlungsstellen, für die eine formelle Duldung beantragt wird, in der beigefügten Tabelle (Anlage 2) einzutragen.

Um den Regierungen die Antragsprüfung zu erleichtern, sollen die Anträge sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form bei den Regierungen eingereicht werden. Um insbesondere die Daten der beigefügten Tabelle rationell weiterbearbeiten zu können, bitten wir darum, nicht die Grundstruktur der Tabelle oder das Dateiformat zu verändern und die Tabelle auch nicht mit einem Schreibschutz zu versehen.

Bitte reichen Sie Ihre Anträge bis **spätestens 30.09.2016** bei der jeweiligen Regierung ein. Die verspätete oder unvollständige Antragstellung kann dem Erlass eines formellen Duldungsbescheids entgegenstehen und zu einem aufsichtlichen Vorgehen gegen die einzelnen Wettvermittlungsstellen des Sportwettveranstalters wie auch zu einem Entfallen der Duldung des Sportwettvermittlers aufgrund der Vollzugsleitlinien führen (vgl. Abschnitt III., letzter Absatz der Vollzugsleitlinien). Einzelheiten des Duldungsverfahrens wie auch des Vorgehens gegen alle unerlaubten, nicht geduldeten Wettvermittlungsstellen entnehmen Sie bitte den beige-fügten Vollzugsvorgaben an die nachgeordneten Behörden (Anlage 3).

Bitte richten Sie Ihre Anträge an folgende Adressen:

1. Regierung von Oberbayern

80534 München

[oeffentliche.sicherheit.und.ordnung@reg-ob.bayern.de](mailto:oeffentliche.sicherheit.und.ordnung@reg-ob.bayern.de)

2. Regierung von Niederbayern

84023 Landshut

[poststelle@reg-nb.bayern.de](mailto:poststelle@reg-nb.bayern.de)

3. Regierung der Oberpfalz

93039 Regensburg

[gluecksspiel@reg-opf.bayern.de](mailto:gluecksspiel@reg-opf.bayern.de)

4. Regierung von Oberfranken

Postfach 11 01 65

[poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

5. Regierung von Mittelfranken

Promenade 27  
91522 Ansbach

gluecksspielrecht@reg-mfr.bayern.de

6. Regierung von Unterfranken

Peterplatz 9  
97070 Würzburg

poststelle@reg-ufr.bayern.de

7. Regierung von Schwaben

86145 Augsburg

poststelle@reg-schw.bayern.de

Nachfragen bitten wir per E-Mail an das im Briefkopf genannte Funktionspostfach zu richten. Des Weiteren bitten wir für Rückfragen unsererseits um Mitteilung einer E-Mailadresse.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gößl  
Ministerialrat